



Finanz- und Beitragsordnung (FiBoNBSV)

*Verabschiedet durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
am 03.12.2016*

Niedersächsischer Baseball und Softball Verband e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß §9 Abs. 1 der Satzung des regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FiBoNBSV) das Finanzwesen des Niedersächsischen Baseball und Softball Verbandes e.V. (NBSV)
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für alle Maßnahmen des NBSV.
3. Der Haushaltsplan muss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
4. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben und Einnahmen sollen so realitätsnah wie möglich dargestellt werden, das gilt auch für Strafen.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Das Präsidium ist verantwortlich für das Kassenwesen des Verbands. Die Finanzverwaltung verantwortet der Vizepräsident Finanzen.
2. Der Vizepräsident Finanzen bereitet den Haushaltsplan vor und überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt Kontrolle über die Kassenführung aus.
3. Der Vizepräsident Finanzen hat das Präsidium über die laufende Entwicklung des Geschäftsjahres zu unterrichten sowie einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.
4. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 6 Wochen dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse, sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
5. Der Vizepräsident Finanzen stellt den von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahresabschluss auf. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu beachten.

§ 4 Finanzverwaltung

1. Der NBSV führt eine einfache Einnahmen- / Ausgabenrechnung. Eine Aktivierung von Anlagevermögen oder eine zeitliche Abgrenzung der anfallenden Buchungen erfolgt nicht.
2. Der NBSV ist gemäß § 4 UstG von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit. Alle Rechnungen werden deshalb ohne Ausweis von Umsatzsteuer erstellt.

3. Der gesamte Zahlungsverkehr ist so weit wie möglich bargeldlos abzuwickeln.
4. Rechnungen müssen auf den Verband ausgestellt sein und sind ausschließlich von der kassenführenden Stelle zu bezahlen. Ausnahmen hiervon müssen von einem Präsidiumsmitglied genehmigt werden.

§ 5 Kassenprüfer

1. Gemäß § 21 der Satzung wählt die Mitgliederversammlung zur Prüfung der Finanzen zwei Kassenprüfer.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage ordnungsgemäßer Buchführung.
3. Eine Prüfung muss mindestens einmal jährlich nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zeit und Umfang der Prüfung wird in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen festgelegt. Darüber hinaus steht es den Kassenprüfern frei, jederzeit Einblick in die aktuelle Kassenführung zu nehmen. Den Prüfern sind sämtliche Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfungsbericht in schriftlicher oder mündlicher Form vorzutragen. Des Weiteren ist der Mitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Präsidiums vorzutragen.

§ 6 Aufwandserstattung - Grundsätze

1. Allen Funktionären des NBSV werden die bei der Ausübung ihres Amtes tatsächlich entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, sowie Porto- und Telefonkosten.
2. Eine Aufwandserstattung ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu beantragen. Das Formular steht auf der Webseite zum Herunterladen bereit bzw. kann beim Vizepräsidenten Finanzen angefordert werden.
3. Der Antrag ist unter Beifügung aller Belege per Post an den Vizepräsidenten Finanzen zu senden.
4. Eingereichte Belege müssen den steuerlichen Bestimmungen entsprechen. So sind auf Bewirtungsbelegen alle Personen sowie der Zweck aufzuführen. Der Vizepräsident Finanzen kann im Zweifelsfall Abrechnungen kürzen oder weitere Erklärungen oder Unterlagen nachfordern.
5. Anträge zur Aufwandserstattung können grundsätzlich nicht für Aufwände Dritter gestellt werden. Ausnahmen hiervon kann ein Präsidiumsmitglied auf Antrag zulassen, beispielsweise bei Veranstaltungen der Auswahlmannschaften und Clinics mit externen Referenten.
6. Anträge zur Aufwandserstattung sind grundsätzlich bis zum **15. Dezember jeden Jahres** einzureichen, um eine Abrechnung im selben Geschäftsjahr zu gewährleisten. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr erstattet werden, es sei denn, ein Präsidiumsmitglied genehmigt dies.

§ 7 Erstattungsfähige Kosten

1. Funktionäre des NBSV erhalten Aufwände ersetzt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, die jeweils günstigste Möglichkeit zu wählen. Im Einzelfall ist insbesondere bei Reisekosten abzuwägen, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Bei Pauschalen muss der abrechnende Funktionär prüfen, ob tatsächlich ein Aufwand in dieser Höhe entstanden ist.

2. Erstattet werden:

- a. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis 2. Klasse gemäß Fahrschein. Sonderangebote, BahnCard etc. sind, soweit möglich, zu verwenden.
- b. Bei Nutzung eines Kfz eine Pauschale von 0,25 €/km. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- c. Übernachtungskosten gemäß Beleg. Falls der Preis pro Nacht einschl. Frühstück den Betrag von 80 € pro Person überschreitet, wird nur dieser Satz erstattet, es sei denn, die Erstattung des kompletten Betrags wurde von einem Präsidiumsmitglied genehmigt.
- d. Verpflegungskosten gemäß Beleg. Falls der Preis je Mahlzeit den Betrag von 15,- € pro Person überschreitet, wird nur dieser Satz erstattet.
- e. Falls Verpflegungskosten nicht über Einzelbelege abgerechnet werden, kann ein Pauschalsatz abgerechnet werden. Er ist abhängig von der Dauer der Veranstaltung, wobei An- und Abreisezeiten in die Dauer eingerechnet werden.

Bei der Berechnung sind Tage jeweils einzeln zu betrachten.

Ab 4 Stunden	5,- €
Ab 8 Stunden oder An- bzw. Abreise Tag (egal wie lange unterwegs)	12,- €
Ab 24 Stunden	24,- €
jeder weitere komplette Tag	24,- €

Beispiel: Eine Veranstaltung dauert mit An und Abreise von Freitag 18 Uhr bis Samstag 13 Uhr. Dann sind für Freitag 12 € und für Samstag 12 € abzurechnen.

- f. Erhalten Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für die entsprechenden Mahlzeiten folgende Beträge einbehalten:
 - Frühstück: 4,80 Euro (20 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)
 - Mittagessen: 9,60 Euro (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)
 - Abendessen: 9,60 Euro (40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

- g. Büromaterialien und Porto gemäß Beleg. Korrespondenz ist, soweit möglich, elektronisch abzuwickeln. Der Versand an die Vereine ist, soweit möglich, über die Geschäftsstelle vorzunehmen.

- h. Telefonkosten gemäß Einzelverbindungs nachweis. Falls ein solcher Nachweis nicht zur Verfügung steht (z.B. Flatrate) kann das Präsidium auf Antrag die Abrechnung einer Pauschale in Höhe von max. 10,- € pro Monat genehmigen.
- i. Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Trainer richtet sich nach der Ausbildungsordnung des DBV.

§ 8 Beitragspflicht

Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder des NBSV sind beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit eine beantragte Aussetzung der Beitragspflicht festsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 9 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe für außerordentliche Mitglieder beträgt

€ 50,--

 pro Jahr.

2. Von jedem Mitgliedsverein wird für jeden Spieler, für den er im Geschäftsjahr des NBSV über die OPASO Spielerpassstelle des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) eine Spielberechtigung erhalten hat, ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet auch den vom NBSV direkt an den DBV abzuführenden DBV-Mitgliedsbeitrag. Gesonderte Kosten für die Beantragung von Spielberechtigungen in OPASO fallen nicht mehr an.

3. Die Einzelbeiträge sind:

a. für aktive Senioren (ab 18 Jahre)	NBSV Anteil	13,- €	
	DBV Anteil	14,- €	
	Gesamt	27,- €	pro Jahr (
b. für aktive Jugendliche (bis 18 Jahre)	NBSV Anteil	6,- €	
	DBV Anteil	11,- €	
	Gesamt	17,- €	pro Jahr

4. Die Mitgliedsbeiträge können wie folgt in Rechnung gestellt werden und sind dann jeweils innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig:
 - a) Bis Ende April des jeweiligen Jahres auf der Basis der vorläufigen OPASO Zahlen.
 - b) Im restlichen Geschäftsjahr werden für alle im Laufe der Saison über a) hinaus beantragten und erhaltenen Spielberechtigungen berechnet. Dies kann auch in mehreren Rechnungen im Geschäftsjahr erfolgen.

Zieht ein Mitgliedsverein ein Team während des laufenden Spielbetriebs aus einer Liga zurück, erfolgt keine, auch keine anteilige, Erstattung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Beitragsbefreiung

1. Neugegründete Vereine/Abteilungen werden im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft von den Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb nach § 11 der FiBoNBSV befreit.

2. Wenn bestehende Vereine/Abteilungen erstmalig in einem neuen Bereich (Baseball, Softball oder Nachwuchs) eine Mannschaft gründen, werden für diese Mannschaft im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb des NBSV keine Gebühren nach § 11 der FiBoNBSV erhoben.

§ 11 Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb

1. Von jedem Mitgliedsverein werden folgende Gebühren für die zum Spielbetrieb gemeldeten Teams erhoben:

Spielklasse	Baseball	Softball	Junioren/ Jugend	Schüler/ Kinder
Verbandsliga	190,00 €	140,00 €	40,00 €	40,00 €
Landesliga	140,00 €	140,00 €	40,00 €	40,00 €
Bezirksliga	120,00 €	120,00 €	40,00 €	40,00 €
T-Ball Liga				25,00 €
Slow Pitch Liga		50,00 €		
Pokal	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Statistikstelle (sofern für die Liga eine eingerichtet wurde)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €

Die Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb des NBSV werden bis Ende März des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig. Zieht ein Mitgliedsverein ein Team während des laufenden Spielbetriebs aus einer Liga zurück, erfolgt keine, auch keine anteilige, Erstattung der jeweiligen Teilnahmegebühren.

§ 12 Ordnungsgelder und Geldstrafen

Der NBSV ist berechtigt, Ordnungsgelder nach den aktuellen Ordnungen des Landesverbandes (Durchführungsverordnung des NBSV) und des Dachverbandes (Bundesspielordnung des DBV) sowie Geldstrafen nach § 24 der Satzung zu verhängen.

§ 13 Sanktionen

1. Ein ordentliches Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, verliert sein Stimmrecht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht möglich.
2. Ein außerordentliches Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wird von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere satzungsgemäße Sanktionen erlassen. In dringenden Fällen können auch satzungsgemäße Sanktionen durch das Präsidium erlassen werden, die eine Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung erfordern.
4. Gegen Sanktionen gem. § 13 Abs. 3 der FiBoNBSV kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Rechtsinstanz des NBSV eingelegt werden, die abschließend entscheidet. Bis zur Rechtskraft sind die Sanktionen auszusetzen.

§ 13 Forderungen gegenüber Mitgliedsvereinen

1. Forderungen gegenüber Mitgliedsvereinen werden sofort fällig. Sollten Mitgliedsvereine den Forderungen nicht nachkommen können Säumniszuschläge von 1% pro angefangenem Monat und € 4,90 pro Zahlungserinnerung erhoben werden.
2. Bei Zahlungsschwierigkeiten können angemessene Zahlungsvereinbarungen zwischen dem Hauptverein und dem Vizepräsidenten Finanzen geschlossen werden. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung werden keine Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.12.2016 in Kraft.